

# STATUTEN

(zur einfacheren Lesbarkeit gilt jede Bezeichnung von Personen, Status oder Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau)

## I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma "Genossenschaft Fleischzentrum Region Goms / Oberwallis" besteht eine Genossenschaft mit Sitz in der Gemeinde Goms gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung von Schlachttieren und Fleisch auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe durch

- a) den Betrieb eines Schlachthofs mit Kühl- und Arbeitsräumen;
- b) regionale Schlachtung, um die Anfahrtswege für Schlachtungen kurz zu halten;
- c) Vermietung der Lokalitäten an Interessenten wie Tierproduzenten, Metzger, Metzgereien, lokale Viehkassen usw. in der Region, um eine möglichst kostengünstige Betriebsrechnung zu haben;
- d) die Förderung der Vermarktung von Fleisch aus der Region;
- e) die allgemeine Förderung des Fleischkonsums und Unterstützung von Massnahmen zur Hebung der Qualität von Fleisch und Fleischprodukten, sowie die Mitwirkung an Bestrebungen und Veranstaltungen verwandter Organisationen, soweit diese im Interesse der gesamten Tierproduktion liegen;
- f) die Förderung der beruflichen Kenntnisse der Mitglieder sowie die Pflege des genossenschaftlichen Geistes;
- g) die Sammlung von tierischen Abfällen (Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle).

Ferner kann die Genossenschaft Grundstücke erwerben oder veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die damit in Zusammenhang stehen.

Für die Ausführung des Zwecks kann die Genossenschaft mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen, die sie bei ihren Zielen unterstützt, zusammenarbeiten oder Verbänden beitreten. Die Genossenschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 3 – Erwerb**

Natürliche und juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes können die Mitgliedschaft beantragen und der Genossenschaft beitreten. Gesuchsteller haben ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen. Wer Mitglied werden will hat einen Anteilsschein von mindestens CHF 1'000.00 zu übernehmen und voll einzubezahlen und die Interessen der Genossenschaft zu unterstützen und die Statuten zu befolgen.

Der Mitgliedschaftsbewerber hat zudem das von der Generalversammlung festgelegte Eintrittsgeld zu bezahlen.

### **Artikel 4 – Verlust**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Genossenschafters.

### **Artikel 5 – Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

Der Austretende hat Anrecht auf Rücknahme der übernommenen Anteilsscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres im Rahmen von Artikel 10 dieser Statuten.

### **Artikel 6 – Ausschliessung**

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

Der Ausgeschlossene hat Anrecht auf Rücknahme der übernommenen Anteilsscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres im Rahmen von Artikel 10 dieser Statuten.

### **Artikel 7 – Tod**

Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich mit dem Tod des Genossenschafters.

Die Erben haben Anspruch auf Rückzahlung der übernommenen Anteilsscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres im Rahmen von Artikel 10 dieser Statuten.

Die Erben oder einer der mehreren Erben können innert drei Monaten nach dem Tode des Genossenschafters verlangen, anstelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt zu werden. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und der Verwaltung mitzuteilen. Die Verwaltung entscheidet über die Anerkennung der Erben oder eines unter mehreren Erben als neues Mitglied der Genossenschaft.

### **III. ANTEILSSCHEINE, RÜCKNAHME, RÜCKZAHLUNG, EINTRITTSGELD UND HAFTUNG**

#### **Artikel 8 – Anteilsscheine**

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilsscheines verpflichtet. Die Anteilsscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Es werden Anteilsscheine mit einem Nennwert von CHF 1'000.00, CHF 2'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00 ausgegeben.

#### **Artikel 9 – Übertragung**

Werden Anteilsscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Artikel 3 dieser Statuten durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.

Dies gilt nicht im Falle, da der Erwerber bereits Genossenschafter ist.

#### **Artikel 10 – Rücknahme, Rückzahlung**

Ausgeschiedene Genossenschafter (das heisst Austretende, Ausgeschlossene oder Verstorbene beziehungsweise deren Erben) haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Rücknahme und Rückbezahlung von Anteilsscheinen. Der Verwaltungsrat kann eine Rücknahme und Rückzahlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Verwaltungsrat kann unter Wahrung der Gleichbehandlung der Genossenschafter und soweit es die finanziellen Verhältnisse der Genossenschaft erlauben, Anteilsscheinkapital aus dem bilanzmässigen Reinvermögen teilweise zurückzahlen. Eine Rückzahlung erfolgt aber in jedem Falle nur bis zur Höhe von 50% des Nennwertes der Anteilsscheine.

Weitergehende Abfindungsansprüche ausscheidender Genossenschafter oder deren Erben bestehen nicht.



### **Artikel 11 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

### **Artikel 12 – Eintrittsgeld**

Die Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld beschliessen, welches Neumitglieder beim Erwerb der Mitgliedschaft zu bezahlen haben. Das Eintrittsgeld bemisst sich nach dem Stand des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft.

## **IV. GENOSSENSCHAFTERVERZEICHNIS**

### **Artikel 13 – Genossenschafterverzeichnis**

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname der Genossenschafter, die Anzahl Anteilscheine, deren Nennwert sowie die Adresse (Postadresse und E-Mailadresse) eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zurückgegriffen werden kann. Die Verwaltung kann diese Aufgabe delegieren.

## **V. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

### **Artikel 14 – Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird

### **Artikel 15 – Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaft. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle (sofern die Genossenschaft kein Opting-Out beschliessen haben)
- Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung, soweit solche zu erstellen sind
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Festlegung eines Eintrittsgeldes und dessen Höhe

- Festlegung der Entschädigung der Verwaltung und Erlass eines allfälligen Spesenreglementes
- Beschluss über Auflösung der Genossenschaft oder Fusion mit einer anderen Körperschaft

### **Artikel 16 – Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Genossenschafter oder wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch an die im Genossenschaftsverzeichnis eingetragenen Genossenschafter. Mit der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

### **Artikel 17 – Universalversammlung**

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse gültig fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

### **Artikel 18 – Virtuelle Generalversammlung**

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung ohne Tagungsort und unter Verwendung elektronischer Mittel gemäss Artikel 893a OR anordnen. Es gilt die Einberufungsfrist gemäss Artikel 16 hiervoor. Der Verwaltungsrat regelt die entsprechende Verwendung der elektronischen Mittel und stellt dabei sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, dass die Stimmen an der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, dass jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Stimmen von Teilnehmern im Rahmen einer virtuellen Generalversammlung in Bild und Ton alle anderen Teilnehmer zu übertragen.



### **Artikel 19 – Stimmrecht, Vertretung und Teilnahme**

Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilsscheine.

Bei Ausübung seiner Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und er muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Diese Vorschrift gilt auch im Rahmen der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung.

### **Artikel 20 – Leitung und Protokoll der Generalversammlung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer. Das Protokoll hat die Namen und Vornamen der teilnehmenden Genossenschafter bekanntzugeben, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten und die von den Genossenschaf tern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

### **Artikel 21 – Beschlussfassung in der Generalversammlung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Beschlussfassung zur Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende hat bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das relative Mehr und Stimmgleichheit das Los.

Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Genossenschafter. Solche Beschlüsse sind für die Genossenschafter, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn diese binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses den Austritt erklären.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

### **Artikel 22 – Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden und maximal vier Mal für jeweils vier Jahre wiederwählbar sind. Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschaf tern bestehen.

Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

### **Artikel 23 – VR-Sitzungen, Protokoll**

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten und vom Sekretären zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat kann Sitzungen auch in elektronischer Form analog den in Artikel 18 genannten Bedingungen durchführen.

### **Artikel 24 – Beschlussfassung im Verwaltungsrat**

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

### **Artikel 25 – Befugnisse des Verwaltungsrates**

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes gegen Ausschlüsse
- Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen
- Festlegung der Geschäftspolitik
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft, wobei diese Vorschläge von der Generalversammlung zu genehmigen sind
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken



- Festlegung des Geschäftsjahres
- Führung des Genossenschaftsverzeichnisses

Die Verwaltung kann die übertragenen Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte übertragen. Der Verwaltungsrat kann diesbezüglich ein Reglement erlassen, in welchem Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt werden.

#### **Artikel 26 – Revisionsstelle**

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen. Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen 10% der Genossenschafter oder Genossenschafter, die zusammen 10% des Anteilscheinskapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

### **VI. RECHNUNGSWESEN**

#### **Artikel 27 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird von der Verwaltung festgelegt.

Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht, Buchführung und Jahresrechnung nach anerkannten Grundsätzen zu erstellen.

Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung ist mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft aufzulegen oder allen Genossenschaftern elektronisch zugänglich zu machen.

Ein Reingewinn fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.

### **VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT**

#### **Artikel 28 – Auflösungsbeschluss**

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

#### **Artikel 29 – Verwaltung eines Liquidationsüberschusses**

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss so ist dieser einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Institution oder Körperschaft zur Verfügung zu stellen.



## **VIII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

### **Artikel 30 – Bekanntmachungen**

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

### **Artikel 31 – Mitteilungen**

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

Ort und Datum

Reckingen, 8. Juli 2024

**Unterschriften der Gründer**

sig. Karolin Wirthner

sig. Beat Eggs

sig. Markus Bortis

sig. Christoph Hischier

sig. Alfred Zumofen

sig. Florian Hallenbarter

sig. Thomas Nessier

sig. Urban Carlen / NOTAR